



Regierungsratsbeschluss vom 17. Mai 2022

Festsetzung von provisorischen Tarifen für die Vergütung der stationären Rehabilitation im Adullam Spital, Bethesda Spital, in der Universitären Altersmedizin FELIX PLATTER, im REHAB Basel und in der ZURZACH Care Rehaklinik Basel ab 1. Januar 2022

P220599

1. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung im Adullam Spital in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 700 fest.
2. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung im Adullam Spital in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 692 fest
3. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung im Bethesda Spital in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 680 fest.
4. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung im Bethesda Spital in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 668 fest.
5. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung in der Universitären Altersmedizin FELIX PLATTER in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 706 fest.
6. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung in der Universitären Altersmedizin FELIX PLATTER in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 692 fest.
7. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung der neurologischen Rehabilitation im REHAB Basel in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer und Einkaufsgemein-

- schaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 950 fest.
8. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung der neurologischen Rehabilitation im REHAB Basel in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 960 fest.
 9. Der Regierungsrat setzt für die Leistungsabgeltung der Frührehabilitation im REHAB Basel in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens eine Tagespauschale von Fr. 1'940 fest.
 10. Der Regierungsrat setzt für die Leistungsabgeltung der Frührehabilitation im REHAB Basel in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens eine Tagespauschale von Fr. 1'950 fest.
 11. Der Regierungsrat setzt für die Leistungsabgeltung der Paraplegiologie im REHAB Basel in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens eine Tagespauschale von Fr. 1'488 fest.
 12. Der Regierungsrat setzt für die Leistungsabgeltung der Paraplegiologie im REHAB Basel in Bezug auf die CSS Kranken-Versicherung AG et al. als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens eine Tagespauschale von Fr. 1'490 fest.
 13. Der Regierungsrat setzt für die Leistungsabgeltung der Paraplegiologie im REHAB Basel in Bezug auf die Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens eine Tagespauschale von Fr. 1'485 fest.
 14. Der Regierungsrat setzt den ST Reha Basispreis für die Leistungsabgeltung in der ZURZACH Care Rehaklinik Basel in Bezug auf die von tarifsuisse ag vertretenen Versicherer, CSS Kranken-Versicherung AG et al. und Einkaufsgemeinschaft HSK AG als vorsorgliche Massnahme für die Dauer des Verfahrens auf Fr. 645 fest.
 15. Die vorsorglichen Massnahmen gemäss Ziffer 1 bis 14 hiavor gelten rückwirkend ab 1. Januar 2022 bis zur rechtskräftigen Genehmigung entsprechender Tarifverträge oder definitiven Tariffestsetzung durch den Regierungsrat.
 16. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziffer 1 bis 14 hiavor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
 17. Über die Kosten dieser Zwischenverfügungen wird mit der Hauptsache entschieden.

Begründung

Die gesamtschweizerische Tarifstruktur ST Reha wurde per 1. Januar 2022 eingeführt. Eine Weiterführung der von den Parteien vereinbarten und vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigten Tagespauschalen ist aufgrund des Tarifstrukturwechsels nicht möglich. Der Regierungsrat hat deshalb ab 1. Januar 2022 neue ST Reha-Tarife zu genehmigen oder festzusetzen. Um bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Tarifgenehmigung oder definitiven Tariffestsetzung eine ordnungsgemässe Fakturierung zu ermöglichen, setzt der Regierungsrat mittels vorsorglicher Massnahme die provisorischen Tarife für die Leistungsabgeltung rückwirkend per 1. Januar 2022 fest.

